

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heldenstein

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Gemeinde Heldenstein folgende Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heldenstein erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (sh. § 1 Abs. 2 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird.
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches (Buchungszeiten) und der gewählten Verpflegungsleistung.
- (2) Die Schuld für die Betreuungsgebühren nach den §§ 5, 6 und 7 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderkrippe (Beginn des Benutzungsverhältnisses lt. Betreuungsvertrag). Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kinderkrippe während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 13 Abs. 4, 5 und 7 der Benutzungssatzung).

- (4) Die Gebühr für Essen und Brotzeit nach § 6 und § 7 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Abwesenheit). Rückerstattungen sind nur auf Antrag am Ende des Krippenjahres und bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung möglich.
- (5) Die Gebühren für die Buchungszeiten und das Spielgeld sind für 12 Monate zu entrichten (September bis August).
- (6) Essens- und Brotzeitgebühren sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Für die Verpflegung im August werden separate Beträge angerechnet. Für die Verpflegung im August ist bis zum 15.07. eine Anmeldung erforderlich.
- (7) Mit den Gebühren nach § 5 Abs. 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Kinderkrippe ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten.
Werden die in der Kinderkrippe angebotenen Verpflegungsleistungen (z. B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in den §§ 6 u. 7 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils am 15. Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 6 u. 7 sind bei Teilnahme monatlich zu entrichten und werden jeweils am 15. Werktag fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung bei Überweisung oder Dauerauftrag wird eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 € fällig.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für volle Monate erhoben. Hierzu zählt auch die Eingewöhnungsphase. Maßgeblich ist der Beginn des Betreuungsvertrages.

(2) Die monatlichen Gebühren sind in nachfolgender Übersicht gegliedert:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr
Mehr als 4 – 5 Stunden	199,00 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	220,00 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	252,00 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	292,00 €

(3) Zusätzlich beträgt das Spielgeld 8,00 € pro Monat.

(4) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern derzeit einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,- € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung und führt zu einer monatlichen Beitragssenkung. Eine Auszahlung an die Personensorgeberechtigten erfolgt nicht. Auch im Falle der Geschwisterermäßigung (Abs. 5) erfolgt keine Erstattung der Differenz. Für den Fall, dass der Freistaat Bayern den Zuschuss einstellt, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

(5) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind und jedes weitere Kind 10%.

§ 6 Essensgebühr für das Mittagessen

(1) Die Essenspauschale richtet sich nach folgenden gestaffelten Zeiträumen:

Tagewoche	Betrag September bis Juli	Betrag August
5 Tage/Woche	100,00 €	30,00 €
4 Tage/Woche	80,00 €	24,00 €
3 Tage/Woche	60,00 €	18,00 €

§ 7 Brotzeitgebühr

(1) Die Brotzeitpauschale richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe (Buchungszeiten).

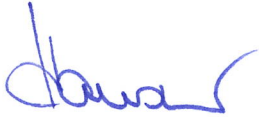
Tagewoche	Bis 12:30 Uhr	Über 12:30 Uhr	August
5 Tage/Woche	30,00 €	60,00 €	12,00 €
4 Tage/Woche	24,00 €	48,00 €	9,60 €
3 Tage/Woche	18,00 €	36,00 €	7,20 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Heldenstein, den 19.05.2026

Gemeinde Heldenstein



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt am 29.05.2026



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin